



Vk  
2147



12/

271.

III, 71.

71.



III, 75.

Faint, illegible text or markings in the center of the page.

15  
e



4

Der Röm. Kayf.  
Majest. Reformirtes  
Soll-Mandat

Im Marggraffthumb Ober-Lausitz

---

ANNO MDCXVI.



Erstlich gedruckt in der Alten Stadt Prag  
jetzo in Budisfin / bey Nicolao Zipsern.

**S**ir **Matthias**,  
 von Gottes Gnaden  
 erwählter Römischer Kay-  
 ser/ zu allen Zeiten Mehrer des  
 Reichs/ in Germanien/ zu Hun-  
 garn/ Böhheim/ Dalmatien/ Croatien/ 2c. König/ Erb-  
 herzog zu Oesterreich/ Marggraff zu Mähren/ Herzog zu  
 Luzenburg und in Schlesien/ Marggraff zu Lausitz/ Graff  
 zu Tirol/ 2c.

Entbieten N. allen und jeden unsern Unterthanen /  
 Geistlichen und Weltlichen / was Bürden / Standes und  
 Wesens / die in unserm Marggraffthumb Ober-Lausitz  
 sein / sonderlich aber / unsern Land-Vogt / Landes-Haupt-  
 mann / auch andern unsern Haupt- und Ampt-Leuten /  
 Cammer-Procurator / Fiscal / Gerichten / Hohen- und Ni-  
 dern Obrigkeiten / so von Uns / oder Unsern Vornehmen  
 Land-Leuten und Städten / Aembter und Befehl haben / so  
 wohl auch / allen unsern Ober- und Unter Einnehmern unsers  
 Zolls / und dessen Bereitern / Geleits-Leuten / Gegen-  
 schreibern / und Verwesern / und sonst allen und jeden / in-  
 und ausländischen Gewerbs- und Handels-Leuten / so mit  
 Vieh / und allerley Kauffmanns-Wahren / Gattungen /  
 Pfennigwerthen / Victualien und andern / in- und durch /  
 oder über die Gränzen / bemeld Unsers Marggraffthums  
 Ober-Lausitz / ihre Gewerbs- und Handtierung haben /  
 und treiben / und allen andern denendiß unsern offnen Zoll-  
 Mandat für kömmt / gelesen / für gezeigt / oder desselben Inn-  
 halt sonst erinnert und Bericht wirdet / unser Kayserliche  
 Genad / und fügen euch gnädiger Meinung zu wissen.

Obwohl / Weiland der Allerdurchlauchtigste Fürst /  
 Herr **Berdinand** / Römischer Kayser 2c. Unser gelieb-  
 ster



ster Herr und Anherr / Hochlöblichster Gedächtnuß / den  
Zoll in Ober-Lausitz / welchen Ihre Kay. Maj. aus hoch  
an gelegenen und wohl befügten Ursachen / und fürnehmlich  
zu desto mehrerer Beschützung derselben Land und getreuen  
Unterthanen / und Widerstandt des allgemeinen Christli-  
chen Erb = Feinds des Türcken / verrückten Sieben und  
Funffzigsten Jahres / aufrichten und publiciren lassen /  
welche publication hernach auch durch Kayser Marti-  
milian 2c. unsern geliebsten Herrn und Vater / so wohl  
Kayser Rudolffen / 2c. unsern geliebsten Herren und  
Bruder / Beyde Hochlöbl. und seligster Gedächtnuß / zu  
unterschiedlichen mahlen erneuert worden.

Weil wir aber an izo / glaubwürdig bericht werden /  
daß durch etliche unser Land = Leute / Item In = und Auß-  
ländische Handels = und Gewerbs = Leut / in vielen Artickeln /  
solchen ausgegangenen und publicirten Mandaten zu wieder  
gelebt / darumben daß dieselbe / mit Absterben Ihrer Maj.  
erloschen wehren / und daher die Unwissenheit zu Ihrem  
Behelff / für = und eingewendet werden will. Auch sich et-  
liche Inn = so wohl Außländische / bey Aufstreibung der  
Contrabant, allerley vortelhafftiger Disputat und Auß-  
flüchte gebraucht / welches Wir ihnen ferner nach zusehen /  
nicht gemeint seindt.

So seindt Wir derowegen verursacht / damit sich nie-  
mands / er sey ein Innewohner oder Außländer / wer er  
wolle / weder mit solchen noch andern Außflüchten entschul-  
digen könne / angeregte Zoll = Mandat zu renoviren und in  
etlichen Puncten etwas zu corrigiren / auch zu Menniglichs  
Wissenschafft / von neuen / durch den Druck publiciren /  
und außgehen zu lassen. Und wollen demnach hiermit  
ernstlich und vestiglich / daß angeregten Zoll / hinfüro die-  
sem / unserm revidirten und erneuerten Mandat gemäß / von  
allen und jeden Wahren / Gattungen / und Victualien /  
folgender Gestalt gegeben / eingenommen / und darüber  
niemandt beschweret werde.

Von

Von Verzollung der Waren/ so ins Land geführet/ und darinnen abgeladet werden.

Demnach die Gilden-Silbern- und Seiden-Gewand Kleinodien und theuer Gattungen / so wohl die köstlichen Rauchen Waren / als Zobell / Marder / Luchs/ Biber/ und dergleichen würdige rauche Futter/ dann auch die teuren Ausländischen = Wellischen = Englischen und gleichmäßigen Tücher / wie nicht weniger das Cammer-Tuch / und andere Ausländische köstliche Leinwandt/ welche auch von denen Personen und Leuten/ denen es zu tragen nicht gebürt / mit sonderm Überfluß / zum Schmuck und Zier/ gebraucht werden / welcher Überfluß von Tag zu Tag mehret steigt und zunimt.

Als ordnen / setzen und wollen Wir / das uns von denselben / (auffer der befreuten Stadt / Budisin und Görlitz/ darvon hernach Meldung beschicht) der Zoll als bald an der ersten Zollstadt / entricht und bezahlet werden soll.

### Als Nehmlich:

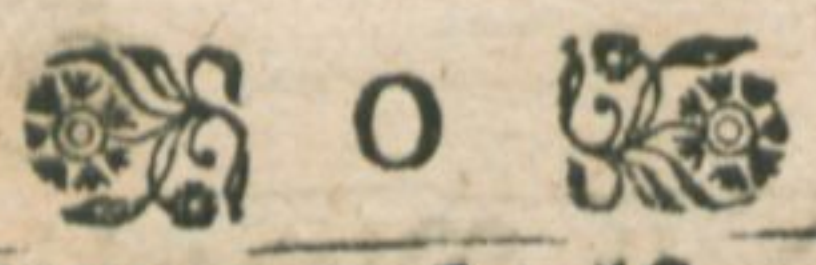
			Sal.	Pre.	Hell
Sammet und ander Seiden- Zeug.	Von jedem Thaler werth	Gutten auch mittelmäßigen und geringen Sammet/ soll von jedem Thaler werth zwe- en Kreuzer gegeben werden			
		Idest - - - - -		2	
	Von jedem Stück	Atlas/ Damasch/ Toppel Taffet/ Profotel / Seiden- Grassgran/ Canawaz/ und was denselben an seidenem Zeug gleich - - - -	1	36	
		Zindeldort/ Tobin/ Halb- seiden Filasel / Sammetin und Pfaffen-Taffet - -		4 <sup>o</sup>	
		Schmalen Cartek und Dr- masin - - -		20	
					Halb



		Thal.	Pre.	Hell
	Halb Niederländisch oder Prickisch			
	Atlas		8	
	Past Zindl		6	
Vonjedem Stück.	Tschamloth / Türckisch = oder Seidenen Macheren		10	
	Seiden Trippf		60	
	Tripp-oder Bubensammet		24	
<p>Von den halben- und Viertel Stücken solcher Seidenen Zeug/ der Proportion nach.                      Wo aber solche Seidene Zeug nicht mit ganzen / halben / oder Viertel- Stücken / sondern drunter / Ellen weiß geführt worden / vom Thaler werth</p>				
Seiden	Benedischen-oder Port- Seiden		20	
	Cron-oder Flit- Seiden		10	
Vonjedem Pfund	Banck- Seiden		8	
	Litter-oder Zirwiß- Seiden		5	
	Koer unausbereiter Seiden vom Thaler werth		1	
Tscharlach	Tscharlach von jeder Ellen		24	
Gülden / Silber / und Seiden Wahren / auch Posament Porten oder Schnür.	Vonjedem Thaler werth			
	Gezogenen / Gülden / Silbernen / Sammeten seidenen Schnüren / oder Posament Borten / Gülden oder Sammeten und seidenen Gürteln / Gülden / oder Silbernen Zindl / Sammeten und seidenen Hüthen und Hutschnüren / von Gülden oder silbernen Stücken und Tüchern / Tappezereren / Decken / seidenen Schleyr / und Nessel garn / gezogenen Gold und Silber / seidenen Knöpffen / allerley seidenen Strümpffen / Nesteln / und allen andern dergleichen Gülden / Silbernen und seidenen Wahren Satzungen und Arbeit		2	

B

Klein



		Sal.	Pre.	Hell.
Kleinodien en Perlen Gulden und Sil- bern Ar- beit/ auch Schmelz- werck.				
Köstliche Ausländi- sche Lein- wand.	Vonjedem Thaler werth.		2	
			1	
Hohe rau- che Bah- ren.				
			2	
Hohe Ausländi- sche Tü- cher.	Vomstück		148	
			60	
	Von jeden Thaler werth			1
	Scharlach und Gra- naten Tuch			

Da

Da auch andere Seidene/ Guldene/ Rau-  
che/ und dergleichen Bahren/ und Tücher mit  
frembden und unbekandten Nahmen / in Unser  
Land gebracht/ sollen dieselben nach denjenigen  
Gattungen/ denen sie am Werth und Güte am  
gleichesten/ Taxirt/ oder nach dem Thaler werth/  
verzollt/ und uns also unter unbekanten Nah-  
men/ nicht entzogen werden.

Sal. Kre. Hell

Kupffer  
verzollung  
so in frem-  
den Län-  
dern ge-  
macht und  
ins Landt  
eingefüh-  
ret wird.

Wann auch aus andern frembden Königrei-  
chen und Landen/ Kupffer in unser Land eingefüh-  
ret würde/ so ordnen Wir / das von solchem frem-  
den/ doch nicht unserm eigenem Kupffer/ als bald  
es ins Land gebracht/ an der ersten Zoll- Stelle/ zu  
Zoll gegeben werden:

Von jeden Centner.

Frembden Kupffer - - -

30

Wie es mit jetzt vermeldten Bahren/ wann die  
ins Land gebracht und darinnen abgeladen/ ge-  
halten werden soll.

Wann ein Kauff- oder Handelsmann/ Edelgestein/  
Kleinodien/ Seidenen- Guldenen- und Silbernen Zeug/  
teure Tücher/ und Rauche Bahren/ von denen der Zoll/  
wann die ins Land gebracht/ und darinnen verbleiben/ ge-  
reicht werden soll/ wie hievor/ nach Nothdurfft specifi-  
ret worden/ einführen will/ so soll er dem Fuhrmann ein  
Verzeugniß zustellen/ wie viel Baas/ Truben/ Palln o-  
der Kasten/ ihme zuständig seyn/ und wann der Fuhrman  
an die Erste Gränz- oder Zoll- Stadt komt/ soll Er sich da-  
selbst/ bey unserm Zoll- Einnehmer / als bald anmelden/  
der dann Befehl hat/ daß er die Baas/ Truben/ Palln  
oder Kasten/ oder worinnen dergleichen Bahren einge-  
backt und verwahret seyn/ wie viel ein jeder Fuhrmann ge-  
laden/ und auff unsere Städte / Budisin/ Görlitz oder  
andere Stadt dieses Marggraffthums Ober- Lausitz zufah-  
ren

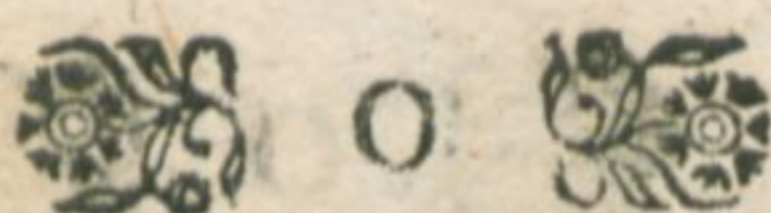
ren wollen/ zehlen/ und alles und jedes besonders/ fleißig besiegeln / und dem Fuhrmann einen besiegelten Pollet-Zetl/ darinnen die Stück/ so ein jeder Fuhrmann führet/ mit ganzen Worten specificiret seyn/ zu stellen solle / mit solchem Zetl/ mag ermeldter Fuhrmann / unverhindert/ auff Budislin / Görlitz oder anderer Zoll-Städte/ dieses Marggraffthums Ober-Lausitz zufahren / und wann er dahin gelangt/ solche also bald unserem verordneten Zoll-Einnehmer ansagen/ und den Pollet-Zettel überantworten/ auch bey und vor der Wag an Plaz / und an keinem andern Ort/ öffentlich und an Tag/ und gar nicht in enge Gassen/ Häusern/ vor den Städten/ oder in den Gärten und Winckeln abladen/ die besiegelten Faß/ Truben und Kästen / auch Wagenladen / Palln oder worinnen die Wahren geführt oder getragen worden seyn / sollen bey Straff und Verlust derselben eher nicht eröffnet / weggenommen oder verkaufft werden/ sie seyen dann zu vor/durch unsere Beschauer / Zoll-Einnehmer/ Gegenichreiber oder Strassenbereiter besichtigt / ordentlich beschrieben / und der Zoll davon / obgesetzter Specification nach/ bezahlt und eingebracht werden.

Und weiln bißhero/ einkommenen Bericht nach viel Kleinodien/ Gold Perlen/ Guldene-und Silberne gemachte Arbeit / und dergleichen teure Wahren/ ins Land geführt/ aber der wenigste Theil verzolt: Ob sie wohl ihren Kauffern vorgeben/ es sey ermeldter Zoll richtig abgeben : Welches daher geursacht/ daß dieselben/ auff kleinen und Gutschi Wägen/ Kalesen/ auch in Reit Taschen eingeführt/ vor den Städten/ in Gärten und Winckeln/ in engen Gassen und Häusern/ heimlich und unangesagt abgeladen werden/ und uns also der davon gebührende Zoll / vorenthalten und abgeschnitten würdet. Darauff dann bißhero wenig Achtung gegeben worden/ so soll hinführo / auf solche Contrabantirer, und die Personen / so mit solchen Wehren handeln / sie seynd  
gleich

gleich Jubilirer, Goldschmiede oder andere Kramer und Handtierer / niemand's außgenommen / besser Achtung gegeben / derselben Gutschi Wägen / so wohl als die Fuhrwägen besichtigt / auch der Bothen / zu Roß und Fuß reisenden / welche solche Sachen / mit den Brieffen / und sonst umb- und fort tragen / wahrgenommen / und allen Unterschleiff / so viel möglich gesteuert / der gebührende Zoll davon abgefordert / und die Ubertreter / andern zum Abscheu / gestrafft werden.

Insonderheit werden wir berichtet / wie daß die Inn- und Außländische Schotten / Juden / und andere Kramer / in unserm Land Ober-Lausitz / viel Handtierung treiben / unter andern auch allerhand Seidene auch andere Französische Wahren / auf den Schlössern / Herrn Höffen / derselben Hochzeiten / Kinds Tauffen / kleinen Städtlein und Dörffern / in grosser Anzahl verkauffen / auch wohl gar mit dergleichen geschmeidigen Sachen und Kleinodien / sich zu Grafen und Herren begeben / und mit demselben / als ob sie in ihren Diensten wären / herum reisen / solche Wahren aber / ganz unverzoller und unterschleifflicher Weise / außser der ordentlichen Land-Strassen ins Land bringen / und darinnen verhandeln / dadurch nicht allein Uns / an Unserm Zoll / ein ansehnlichs entgeht / sondern es werden auch unsere dieses Lands Unterthanen / Kauff- und Handels-Leute / so mit dem Land leiden müssen / und Uns Unsern Zoll reichen / durch solche Umblaffer / an ihren Nahrungen / mercklich gehindert / welches Wir keinesweges zu verstatten gemeynet seyn / und wollen nicht allein / das sie gleichfals obgesetzter / und in diesem Mandat begriffener Anordnung / mit richtiger Ansag- und reichung des Zolls / allerdings nachgeleben / sondern daß sie auch / von allen und jeden Wahren / die sie führen / sie seynt gleich hierbey specificiret oder nicht / den gebührenden Zoll / an der Ersten Grantz Zoll-Stadt / gegen Empfangung eines ordentlichen Pollet-Zettels entrichten / und also derjenigen Freyheit / so Wir unsern Inwohnern des Landes / wegen un-

Zoll-freyheit  
für gemeinen Wa-  
ren



Verzollung der gemeinen Wahren/ genädigst zugelassen/  
nicht genüßen sollen.

Und weiln ermeldte Kramer oder Schotten / ihre  
Wahren etwa verzollen/ wann die ins Land gebracht/ her-  
nach aber / wann sie dieselben verkaufft / ihnen andere  
Wahren/ in der geheim zutragen lassen/ welche nicht ver-  
zollt werden/ sondern/unter/und mit dem Ersten Zoll-Zet-  
tul/durchkommen wollen/ als sollen die Strassen-Bereiter/  
und durch welche unsere Diener, ermeldte Schotten betret-  
ten werden/ den Pollet-Zettul fleißig ansehen/ und wann  
derselbe über Bier/ oder meistens/ Sechs-Wochen/ alt wä-  
re/ oder sonst einiger Verdacht/ darben vermerckt würde/  
so sollen sie solche Wahren / zu unsern Händen einziehen/  
und da sie hernach das Contrabantiren nicht einstellen wol-  
ten/ als dann soll unser Lands-Hauptmann/ neben einzie-  
hung der Wahren/ auch mit Gefänglicher Haft gegen ih-  
nen/ unnachlässlich verfahren/ auch/ do von Nöthen des-  
sen unser Böheimisch Cammer / unverzüglich/ und mit  
allen Umständen berichten / und ferners Bescheids ge-  
wertig seyn.

Befehlen demnach Unsern iezigen und künfftigen Lands-  
Hauptleuten/ Zoll-Einnehmern/ Gegenschreibern/ Stras-  
sen-Bereitern/ hiermit ernstlich/ das sie auff mehrgedachte  
Schotten / gute Achtung geben/ wann und so oft die be-  
treten/ als ihre Wahren und Crameren besichtigen/ oder  
besichtigen lassen/ und da solche Zollbare Gattungen/ bey  
ihnen befunden würden/ darvon der Zoll alsbald/ wann  
die ins Land gebracht/ bey der Ersten Zoll-Stadt nicht er-  
legt / und richtig gemacht worden / so sollen angeregte  
Wahren/ so wohl/ was sie hernach unverzoller wieder  
aus dem Lande zu führen vermeinen / zu unsern Händen  
eingezogen werden.

Vou

Von Verzollung der Waaren welche durch- oder aus dem Lande geführet werden.

Waaren welche durch- oder aus dem Lande geführet/ sollen verzollt werden

Vonden hernach folgenden Waaren / Sachen/ und Gattungen aber/ weils dieselbe nicht/ wie die vorhergehenden / zur Hoffart / sondern allein zur Nothdurfft gebraucht werden / davon soll uns / wann die ins Land kommen / und darinn verbleiben / nichts : Wann dieselben aber durch- oder aus unsern Land Ober-Lausitz / in unser Königreich Hungarn / so wohl Oesterreich / und in fremder Potentaten Länder verführet / soll uns der Zoll gegeben werden / wie hernach vermerckt und verzeichnet ist.

Waaren für Nothdurfft sine Zollfrey

Was aber auch von ob specificirten Waaren / ins Land gebracht / und einmahl bey den Zoll-Ämtern / es sey in unsern Königreich Böhheim / Herzogthum Schlesien oder deren Incorporirten Landen angesagt / richtig verzollt und schein darübet fürgelegt wird / dasselbe darff hernach / ob es gleich weiter auffer Landes / nach Leipzig / Franckfurt / oder anderer Orten verführet würde / anderwärts nicht verzollt / sondern nur bloß angesagt / und denselben Ansagern bey den Zoll-Ämtern freye Pollet-Zettul / darüber gefertigt / und darinnen vermeldet werden / bey welchem Zoll-Ämbt / und zu was Zeit solche Verzollung geschehen sey.

Diejenigen Waaren aber / so von Leipzig / Franckfurth und von andern Orten durch Ober-Lausitz in Schlesien geführet / über dieselben solle / ein jeder Kauff- oder Handelsmann / bey seinem Endt und Gewissen ein verzeichnüs (wie hievor auch vermeldet worden) in welcher die Kästen / Truben / Palln / und Waaren / auch wohinn solche geführet / ausdrücklich vermeldet werden soll / dem Fuhrmann zustellen / nach welcher er auch den Zoll / an der Ersten Grantz Zoll-Stadt / in unsern Marggraffthum Ober-Lausitz / gegen empfangung eines ordentlichen Pollet-Zettels richtig abgeben solle / mit welchem Pollet-Zettul er hernach un-

"Grantz Zoll Stadt.

unverhindert / durchgemelt unser Marggraffthum Ober-  
Lausitz / in Schlesien fort pafiren und fort fahren  
fan.

Von ver-  
zollung  
der Wah-  
ren so aus  
Oberlau-  
sitz in Hun-  
garn / De-  
sterreich /  
oder ande-  
re incor-  
porirte  
Länder  
verführt  
werden.

Und ob uns wohl bishero / von denen Wahren / so aus  
unserm Marggraffthum Ober-Lausitz in unser Königreich  
Hungarn / und Erb-Herzogthum Desterreich geführet /  
aus Mißverstandt des alten Zoll-Mandats / und un-  
rechten Gebrauch / kein Zoll gegeben worden / weiln aber  
solche Länder / von unser Cron Böhheim / Mähren / Schle-  
sien / und Lausitz abgesondert / und diejenigen Wahren /  
so aus Hungarn und Desterreich / daselbst hin in Böhheim /  
und dessen incorporirte Länder geführet / zuvor daselbst ver-  
dreißigist / und vermautet werden müssen / als wollen und  
setzen wir das hinfüro von denen Wahren / so aus Ober-  
Lausitz in Hungarn und Desterreich oder der selben incorpo-  
rirten Länder verführt werden / der Zoll alsbald im Lan-  
de / und in der Ersten Grantz Zoll-Stadt / alda sie gela-  
den werden / gleich als ob sie in andere frembde Lande ge-  
führt / abgeben / und richtig gemacht werden soll.

Diejenigen im Land geladenen Wahren aber / so zuvor  
durch die Cron Böhheim oder Mähren / auff Budweis  
oder andere dergleichen Grantz Zoll-Stadt / zukommen  
müssen / die sollen / wie bishero geschehen / daselbst ver-  
zollt werden.

### Von Guldnenen - Seidenen - und andern theuren Wahren und Tüchern.

So viel nun erstlich die hiervor specificirten Guldnenen-  
Silbernen - auch Seidenen Wahren und Kleinodien / so  
wohl das hohe Rauchwerck / und Ausländische Tücher /  
samt andern theuren Gattungen betrifft / davon soll der Zoll  
wann durch unser Marggraffthum Ober-Lausitz / in Schle-  
sien / Pohlen / und andere Ort geführt / ob- und zuvor ge-  
setz-



sehter Specification nach/ und alsbald an der ersten Zoll-  
Stadt/ allermassen wie diejenigen/ so im Land verbleiben  
verzollt werden.

Niederlän-  
dische / so  
wohl auch  
Innländi-  
sche gemei-  
ne Wah-  
ren

Von jedem  
Thaler  
werth

Niederländischen Machayer	Zal.	Kre.	Sell.
Grossgran / Borstadt / Haferstau- chen / allerley unterschiedlichen Par- chant/ allerley seiden Garn/ Seide- nen- und gemeinen Decken/ Türcki- schen- Persianischen- Niederländischen- und andern Teppichten / Seidenen- auch andern Liedernen- und Wullen- Tappezerereyen/ Wullen Borten/ klei- nern und gröbern Galler Leinwandt / Item von Zwillichen / Drilichen / Schleyern/ Tisch- und Handtüchern/ Serueten/ allerley breiter und schma- ler Leinwand/ Item auff Harras und Machayer Art/ halb Wullen und halb Leinen Arbeit/ auch Bentlein/ Flachs- Leinen- und Wollen Garn/ Zwirn und audereren gleichmäßigen Gat- tungen			1

Die Wah-  
ren sollen  
dem eigent-  
lichen wert  
nach bey m  
Eyde und  
Gewissen  
angesagt /  
und deut-  
lich speci-  
ficiret wer-  
den.

Und soll ein jeder/ der solche dergleichen/ oder hernach  
folgende Wahren / durch Land führet und verzollt / die-  
selben nicht allein/ mit benennung der Kästen/ Pallen/ und  
Bässer/ gleich im pausch/ sondern auch wie viel Stück/ er  
jeder Gattung absonderlich führet/ und ob es kleine/ mit-  
telmäßige oder grobe Arbeit sey / neben dem eigentlichen  
Werth derselben/ deutlich / und bey seinem Gewissen an-  
sagen/ oder in dem Fuhr-Zettul / davon hievor Meldung  
geschehen/ specificiren/ dann anderer Gestalt solche Wah-  
ren nicht könaen passirt werden.

D

Ge

		Sal.	Re.	Hell
Gemein Rauchwerck.		Geringen rauchen Wahren/ als von Fuch/ Hermeln/ Wölffen/ Füchsen/ Küniglem / Schaff-Lamb fehlen/ und andern dergleichen ausgearbeiten Sachen/ soll gegeben werden		
Alleley gemeine Kramerereyen.		Alleley schlechten Kramerereyen/ als Hüte/ Schnür/ Seiffen/ Inblit/ Pech/ Glas/ Alaun/ Kupferwasser/ Gallus Weinstein Weidt zum Tuch färben/ Kimmel/ und andere Kramerereyen/ wie die Rahmen haben/ so nicht nach dem Maas oder Gewicht/ sondern nach dem Pfennigwerthen verkaufft werden/ und unter andern Rubriggen mit einkommen		
Alleley Gewürz.	Vonjedem Thaler werth	Saffran/ Pfeffer/ Nägelein/ Muscatnuß/ Muscatblüt/ Zimmet/ Ingwer/ Zittwer/ Kalms/ Zucker/ Galgand/ Lorbern/ Mandeln/ Feigen/ Rosincken/ Zibeben/ Lemonien/ Citroneu/ Pomaranzen/ Margerand-Äpffeln Oliven/ Capern/ Reiß/ Aneiß/ Coriander/ und andern allen und jedem Gewürz/ auch andern Wallischen- und dergleichen Außländischen- und andern Früchten		
Victualien.		Saltz/ Schmalz/ Käß/ Butter/ Pflaumen/ Zweschken/ Nüssen/ Äpffel/ Birnen/ Zwibeln/ Knobloch/ Ruben/ Kraut/ und allen andern essenden Wahren und Speiß		
Kräuterwerck und Krenzelkraut.		Rosmarin/ Nelcken/ Mayoran/ und andern Kreut r werck/ es sen zur Speiß oder zur Zier		
		Specereyen/ so man in Apotecen/		

		Sal.	Kre.	Hell
Materia- lia und an- dere Spe- ceren.		ckenbraucht/ als Materialia Pharma- ca, von allen mit Zucker und Honig eingemachten Sachen/ Teriack/ Mi- tridat, schmeckenden- und gebrandten Wassern/ Balsam und Oliteten -		1
Allerley Gesäme		Allerley Gesäme / als Zwieffel/ Petersilg / Kürbis / Rüben / Ket- tich/ Manoran/ Babiß/ Kohl und andern Gart- und Erden- Gewächs- Saamen / so durch- oder aus dem Lan- de geführt werden -		1
Schreib- u Bett- Fe- dern Pap- pier/ Bü- cher/ Bil- der / Ge- mald kunst stück und Kupffer- stich	Vonjedem Ehaler werth	Schreib und Bett- Federn/ auch Schreib- und andern Papier/ Büchern Bildern / gemalten Kunst- Stücken und Kupfferstichen -		1
Strauß u- Hutfedern		Strauß- Kranich- und andern Hut Federn wie die Rahmen haben/ so zum Schmuck/ Hoffart und Überfluß gebraucht werden -		2
Gemeine Land Tü- cher.		Schlesischen oder Lausitzischen Dreyfigler Tuch - - -		3
		Zweyfigler - - -		2
		Einsigler Tuch - - -		1
	Vonjedem Stück	Geringen Tüchern so nicht besi- gelt - - -		2
		Budiziner und in andern Stä- ten in Lausitz gemachten guten fordern Tücher / welche den Meißnischen an Werth gleich verkaufft werden -		6
		Englischen Carisey des besten -		8
Frembde Tücher		Carisey so durch unser Land ge- führt oder im Land gemacht wird -		136
	Vonjedem Palln	Meißner / Lübnischer / Döbner/ Preit/ Zwickisch - - -		248
		Görlitzer/ Bunsler - - -		50
				Ge-

	Sal.	Fre.	Hell
Geringen/ auch mittel Mährisch und Böheimischen Carisen	-	-	4
Meißner / Lübner / Döbner / Preit/ Zwickisch/ Görlizer u. Bun- ler	-	-	2
Purpurianisch	-	-	5
Lindisch/ Schöffstuch/ Flemisch/ Krombleist/ Bioret/ Ottersein/ und Koll Tuch	-	-	12
Forder Mährisch/ Meißner/ Lüb- ner/ Döbner/ Preit Zwickisch/ Leonisch Stammet/ Nechlich	-	-	9
Meißner/ Zwickisch/ Breit/ Am- sterdam / Lang Nürnberg / Dunckl- Spieler/ Nördlinger	-	-	6

Tücher so  
hievor  
nicht be-  
nent/ und  
durch oder  
auffm Lan-  
de geführt  
sollen ih-  
res glei-  
chen dem  
wert nach  
verzollt  
werden.

Alte und  
neue Klei-  
der.

Da aber andere Tücher/ über ist benante/ durch un-  
ser Land geführt / oder im Lande besser dann bishero/ auff  
die Englische Breite und Maß/ zugerichtet würden / die-  
selben sollen/ wie die Jenigen Stück/ denen sie am Werth/  
am gleichsten sind / oder aber / nach dem Thaler werth/  
verzollt werden.

Demnach auch/ sonderlich die Juden mit Al-  
ten und Neuen Kleidern handeln / und auffer  
Landts führen/ soll gleicher Gestalt gegeben und zu  
Zoll gereicht werden.

Von jedem Alten und Neuen Kleidern - - |—| 1 |—|  
Thalerwerth

Juden  
wann sie  
durchs  
Land rei-  
sen.

Und weiln die Juden / so durch unsre in an-  
dere Länder reisen/ umb diß/ was Sie führen/ und  
wie sie es verzollt / oder angesagt/ sonderlich wann  
sie gesamlet fortreisen / nicht allwege bescheid ge-  
ben wollen/ so soll hinführo/ wann befunden/ das  
sie

sie den Zoll-Zettel gebührlich nicht abgeben hetten/  
alles was sie führen/ samt Ross und Wagen/ als  
ein verfallenes Gut eingezogen werden.

Röthe.	Vonjedem Stein.	Röthe / sie werde im Lande ver-	Sal.	Pre.	Hell
		kaufft und verferbt/ oder durch- und daraus verführt	-	-	4

Und da die Röthe/ auffer unserer Stadt Breslau er-  
kaufft und gewogen/ uund hernach dahin gegen Breslau ge-  
führet/ und wieder umgewogen wird / soll uns der Zoll/  
nach demselben Breslischen Gewicht/ so viel die übermaß  
anlangt/ gereicht werden.

Keimben  
daraus  
die Röthe  
erzeuget/  
soll nicht  
ausm  
Land ver-  
führt wer-  
den.

Dieweiln man auch/ einkommenen Bericht nach/ die  
Keimben/ daraus man die Röthe zeuget/ mit grossen  
Summen/ in andere Lande führen soll/ dadurch zubesor-  
gen/ das hernach solche Verführung/ zur teurung/ auch  
unserm Fürstenthum Schlesien/ und Marggraffthum Sa-  
ber-Lausitz/ zu Abbruch und Nachtheil gemeines Nutzen /  
gelangen möchte. So ordnen und wollen wir ernstlich /  
das hinfuro niemanden einige Keimben/ aus dem Land zu-  
führen verstattet werde. Da sich aber jemand / zu wie-  
der diesem unserm Mandat / und Verordnung/ wieder-  
setzen würde/ und dieselben in kleine Stempelen oder Säck-  
lein einmachen/ und dieselben also/ oder auf andere Weg  
unterschliesslich durchbringen wolte deme oder demselben/  
sollen bemelte Röthe Keimben/ mit Wagen und Rossen/  
und alles was dabey befunden/ als ein verfahren und ver-  
würckts Gut / zu unsern Händen eingezogen / und der  
Verführer/ am Leibe darzu gestrafft werden.

Wolle.	Vonjedem Stein	Wolle/ so schwer dieselbe / samt der Woll-Ziche wigt/ und durch-oder			
		ausm Land geführt wird	-	-	5
		Gerber Wolle	-	-	2

Ⓞ

Ross

		Sal.	Kre.	Hell
Rosß	Rosß/ so erkaufft/ oder zum ver- kauffen/ außm oder durchs Land gerit- ten oder geföhrt wird	—	18	—
Oren und allerley an- dern Vieh	Pollnischen/ andern Auß- oder Innländischen/ auch sonst guten D- ren	—	15	—
	Geringen Lausitzischen oder Land	—	8	—
Voneinem Jeden.	Ochsen und Rüb	—	4	—
	Jahrling oder vierlinge Kalben	—	2	—
	Wallachischen Zappen oder Bock	—	1	—
	Schaf / Schöps/ Bock oder Ziegen	—	8	—
	Wohlgemesten Speck- Schwei- nen	—	4	—
	Mittelmäßig gemesten Schweinen Magern Schwein	—	2	—

An 100.  
Stücken  
werden 6.  
Zoll frey  
paßirt

Wann aber Pollnische oder sonst Außländische Ochsen  
hauffenweise durch das Land getrieben würden/ so solle von  
jedem Stück / wie in Nider-Lausitz / nur 10. Kreuzer ge-  
nommen. Dergleichen weiln etliche / nach der Verzoh-  
lung noch im Lande / entweder umbfallen / oder sonsten von  
dem Hauffen verkaufft werden / von welchen kein Zoll zu-  
rück gegeben wird / so soll allwegen an 100. stücken 6. stück  
Zoll frey paßiret werden.

Allerley Belieder / es sey zu Sehmisch ausgearbeiten  
Bock-Reh- oder Schaff-Fellen / Hirschen- und Elenthäuten /  
Saffian / Corduan / und dergleichen fremden Leder / wie  
die jeko / oder in künfftig genant werden möchten / und aus  
Italia / oder andern Landen / durchgeföhrt werden / soll  
zu Zoll gegeben werden / wie hernach zu sehen ist.

	Ausgearbeiten Sehmischen Le-		
Allerley Belieder und Feh- werck	Von jedem Hundert	der von Reh und Bockfellen	54
		Schöps oder Schaff Fellen	26
	Von einem Stück Elendt oder Hirschen Leder		6
			Sa





		Sal.	Pre.	Hell
Ungrische und Rein- Wein. Oesterreich Mähr-	Reinfall / Rosazer / Bibbacher / Tschernick- holer / und andern süßen Weinen / Item Ca- nari, Mederi, und allen andern Spanischen- und Französischen Weinen	-	36	-
	Von einem Wiener- oder Breslischen Ey- mer Ungrischen und Reinwein	-	18	-
	Von einem Eymer Oesterreichisch- oder Mährerschen Wein	-	12	-
	Von Viertel Gubner- Crostner und andern Landwein Land-Wein	-	24	-

Füllwein Und weiln die Fuhrleute / von den Außländischen / als  
Hungrischen: Oesterreichischen: Mährerschen Weinen/  
bey jedem Wagenschwar / etliche Aymer / für Füll-Wein an-  
sagen und davon keinen Zoll zu entrichten vermeinen. Da-  
mit nun hierinnen kein excess begangen werde / auch nie-  
mandt ursach habe / sich zubeschwären: So bewilligen Wir  
genedigst / das auff Zehen Eymer Neuen / ein Eymer / und  
auff so viel Alten Wein / ein halber Aymer / zu Fülle-Wein /  
und mehrers nicht / passirt werde.

Von denen Weinen aber so im Lande geladen / sie seyen  
Hungrisch / Oesterreichisch / Mährersich / Crostner oder Gub-  
ner / und dergleichen Landtwein / soll kein Füllwein Passirt  
werden.

Meth Bier	Voneinem	Achtel Meth	12
		Viertel Bier	4
		Basß Schweidnitzer- auch Weiß- ner- und andern Außländischen Bier	8
Weinessig Brand- wein		Von jeden Thaler werd Weinessig	1
		Von jeden Quart Brandtwein / so inn: o- der außm Landt geführt wirdt	1
Baumöl	Von einer Egel	Baum Del / sie werde vor eine ganz: oder halbe Egel angesagt / die weiln darinnen ein schlechter unter- scheidt	18

Haring



		Sal.	Kre.	Hell
Haring Tonnen	Von einer Tonnen.	Haring und allerley andern ge- meinen eingefalzenen Fischen		12
Frische Fisch/ Lax u. Krebs.		Allerley lebendigen Fischen/ als Karpffen und gemeinen Fischen/ auch Hechten/ Ohln/ Lax und Krebsen -		2
Allerley eingefalze- ne u durre Fisch.	Vonjedem Thaler werth	Eingefalzenen Lax/ Hecht/ Ohln und andern/ welche nicht in ganzen Tonnen/sondern nur in kleinen Fäßein und einzelig durch geführt werden/ so wohl allerley durren Fischen -		2
Fuder Krebs.		Voneinem Fuder Krebs/ so mit zweyen Kossen geführt		18
		Von einen Fuder Krebs/ so mit einen Koss geführt wird		9
Wachs Honig.		Von jedem Thaler werth Wachs und Honig		1
		Von einer Tonnen Honig		18
Allerley Getreidt.		Weiß/ Weizenmehl/ Korn/ Ar- beiß und Gersten Malz		2
		Heidekorn / Hiersch / allerley Graupen Kuchlspeiß / Hanff und		
	Vonjedem Scheffel	Weizen-Malz		3
		Leinsaamen		4
		Gersten		1
		Habern und Hopffen		1

Hierbey ist aber zu mercken / das der Hopffen nicht nach dem Brey/ sondern nach dem gewöhnlichen Getreidt- Scheffel/ jederzeit gemessen / und verzollt werden soll.

Von dem Getreidt/ so in diesen Marggraffthumb er- wechßt oder an andern Orten geladen/ und nur durch- oder über die Gränze geführt werden will / soll uns obgesetzter Zoll/ gleichfals bey der ersten Zollstadt/ gegeben werden/ und dessen niemand/ weder unter denen auffm Land/ noch in Städten befreyet seyn.

Hopffen soll nach dem Ge- treidt Scheffel verzolt werden. Getreidt so auffm- o- der durchs Landt ge- führt/ soll verzollt u. niemand befreyet seyn.

F

Fla:



			Thal.	Re.	Hell
Holz- werck	Von jedem Thaler werth	Flasern/ Sandl/ Iben und Bur- baum Holz	-	-	2
		Flößholz/ Item Säglöcher und Breter/ so über die Gränz geführet werden/ so wohl allen andern schlech- ten Holzwerck und gemachten hülzer- nen Arbeit	-	-	1
Stein- werck	Voneinem	Mühlstein in die Lohr Mühl	-	18	-
		Grossen Schleif- oder Mühlstein	-	15	-
		Mühlstein in die Grauppen Mühl	-	12	-
		Boden- oder untern Mühlstein	-	9	-
		Schleiffstein/ zu den Strohschnei- den und Sensen	-	4	-
		Kleinen Schleiffstein	-	3	-
		Von 100. grossen Wehsteinen	-	8	-
Von 100. kleinen Wehsteinen	-	4	-		
Kalk	Von jedem Thaler werth	Von jeden Thaler werth grossen und kleinen Wehsteinen	-	1	-
		Von 4. Elen Quadrat Steinen	-	2	-
		Leichsteinen	-	1	-
		Kalk	-	1	-

Von etlichen Sachen/ so aus dem Land zuführen  
verbothen seindt.

Bruch-  
Brandt-  
oder Pa-  
gament  
Silber- u.  
Golder  
sollen nit  
aus dem  
Land ver-  
führt oder  
ungemün-  
get / son-

Nachdem auch Bericht für kommt/ das durch etliche  
Handels-Leute/ auch Goldschmied/ Silber-Kramer/ Ju-  
den und andere/ wieder die/ derowegen hiebevorn ausgan-  
gene ernste Verbot/ allerley Gold / Brant- Bruch- und  
Pagament Silber/ aus diesen unserm Marggraffthumb  
Ober-Lausitz/ in frembde Länder verführet/ und daselbst zu  
ihrem Nutz und Vortel/ unsern Landen aber / zu merckli-  
chem Schaden und Nachtheil / in geringe Münzen ver-  
münzt oder umbgossen werden.

So

der in die  
Prag- o-  
der Bress-  
lischer  
Münz ge-  
gen bezah-  
lung gelie-  
fert wer-  
den.

So befehlen wir hiemit ernstlich / das niemand einich  
Bruch-oder ander Silber/ oder Golder / zum umb mün-  
zen/ noch sonst/ in andere Länder verführe / sondern die-  
selben / unserer gnädigsten Verordnung nach / in unsere  
Pragerische-oder Bresslische Münz / gegen gebühlicher  
Zahlung einantworte. Da aber einer oder der ander / die-  
sem unserm Befehl zu wieder handelt / und darüber betret-  
ten würde/ derselbe soll nicht allein / des Golds und Sil-  
bers verlustig seyn/ sondern auch / andern zum Abscheu/  
am Leib gestrafft werden/ und soll insonderheit auf die Ju-  
den/ welche das Silber und Gold/ darauff Sie geliehen/  
und bey ihnen verstanden / so wohl was andern entwendet  
ihnen aber zugetragen / und durch Sie ferner im frembde  
Länder/ unter dem Schein anderer Bahren / verführet/  
fleißige Aufsichtung gegeben/ das diesem ihrem schädlichen  
Fürnehmen/ gewehret / und ihnen solches keines wegs ver-  
stattet werde/ sondern wollen das solche Silber und Golder  
wie oben gedacht / in unsern Landen verbleiben/ und gar  
keines wegs daraus verführet werden sollen.

Des Rei-  
ches gute  
Münzen  
an Goldt  
Zahlern u  
kleinen  
Sorten/  
solle nicht  
aus dem  
Landever-  
führt noch  
gebrochen  
u. umge-  
münzwer-  
den / mit  
angeheng-  
ter Straff

Nachdem uns auch fürkommen / das unsere und des  
Reichs gute Münzen/ an Gold/ Thalern und kleinen Sor-  
ten/ aus unsern Landen / in die Cron Pohlen / in grosser  
Anzahl geführet/ darinnen wieder gebrochen / und in ge-  
ringe/ unwürdige Münzen/ umbgemünz/ hernach aber  
solche geringe Sorten / in unsere Lande eingeschleicht wer-  
den/ ungeachtet/ das solches hiebevordurch des Römi-  
schen Reichs Abschied/ inhibiret/ wir auch/ auff unserer  
Fürsten und Stände/ unser Fürstenthümer Ober-und Nie-  
der Schlesien / genugsame Berathschlagung / so auff all-  
gemeinen Fürsten-Tag geschehen/ solches ebner massen ab-  
geschafft / auch derowegen sonderbahre ernste Mandata  
ausgehen lassen/ deme aber/ wie uns fürkomt/ gar nicht  
nach gelebt würde / welches nicht allein uns / und unsern  
getreuen Unterthanen/ sondern auch dem ganzen Römi-  
schen Reich/ nicht zu kleinen Schaden/ und Abbruch der  
guten Münze gelangen thut. Derowegen wir fern er /  
sol-

solches zu zusehen gar nicht gemeint seyn/sondern wollen an-  
geregte Verführung/ brech- und nimbmünzung/ angedeu-  
ter unserer und des Reichs guten Münzen/ hiemit ernstlich  
abgeschafft und verbothen haben. Da sich aber jemandts/  
diesem unserm erneuertem Mandat zutwieder / dessen unter-  
stehen/ und darüber betretten würde / der soll nicht allein  
solcher Münzen verlustig seyn/ sondern auch sambt denen /  
die sich solcher verbotenen Verführung/ auch vor der Zeit  
gebraucht/ und man dessen in Erfahrung kommen würdet/  
an Leib und Gut unnachlässlich gestrafft/ auch dem Ansa-  
ger der halbe Theil/ der verfallenen Münzen / zugehören  
und ihm gegeben werden/ der ander halbe Theil aber bey  
unser Cammer verbleiben.

Das geldt  
so die  
Kauffleu-  
te/zubezah-  
lung der  
Wahren  
in Pohlen  
führen/sol  
zuvor be-  
sichtigt  
werden.

Dieweiln auch die Handels- Leute / zu Zeiten baar  
Geld / zu Bezahlung der erkaufften Wahren/ in die Cron  
Poln führen müssen/ welches ihnen dann nicht verweidert/  
und zuvor besichtigt werden soll / so sollen sie doch damit  
keine Contrabant treiben/ denn da es geschehe / soll gegen  
denselben / doppelte Straff gebraucht und fürgenommen  
werden.

Salitter/  
Pulver/ge-  
gossene/ge-  
schmiedte  
Stück u.  
Doppelha-  
cken/ auch  
andere Mu-  
nition,  
samtderen  
zugehö-  
rung solle  
auffer Lan-  
des nicht  
geführt  
werden/  
bey hoher  
Straff.

Was aber die Verführung des Salitters / Pulvers /  
und anderer Munition betrifft/ darmit soll es folgender Ge-  
stalt gehalten werden: Nemlich / das voriger Verord-  
nung nach/ Salitter und Pulver / in grossen Summen/  
und was sich über einen Stein verlauffen thut / so wohl  
gegossene und geschmiedte Stück und Doppelhacken/ mit  
denen darzu gehörigen Kugeln / und anderer Nothdurfft/  
auffer unser oder unser Beheimischen Cammer sonderbahren  
Bewilligung und Paß Brieff/ aus unsern Landen gar  
nicht verführt werden sollen.

Da sich aber jemandts / derselben Verführung unter-  
stehen/ und darüber begrieffen würde/ gegen demselben soll  
mit einziehung der Güter/ auch Rosß und Wagen / so  
wohl seiner eigenen Person/ wie oben bey dem Bruchsilber  
vermeldt/ procedirt; verfahren/ und keines hierinne ver-  
schont

schont werden/welche Güter alsdann in drey Theil getheilt  
davon die zwey uns verrait / das dritte aber / dem Anzei-  
ger desselben / gegeben werden sollen.

Berlinge  
Kriegs-  
Rüstung /  
wird umb  
gebürliche  
ver zoll-  
ausm Lan-  
de passirt.

Demnach aber in unsern Landen / allerley andere Kriegs  
Rüstungen / nicht in weniger Anzahl / durch unsere Unter-  
thanen gefertigt werden / die damit ihre Nahrung suchen  
und befördern. So haben wir gnedigst bewilligt / das der-  
gleichen Rüstungen / ausser der obbenenten verbotenen  
Stück / aus diesem unserm Marggraffthum / in frembder  
Herrn und Potentaten Länder verhandelt und verführt wer-  
den mügen / darvon uns dann / Inmassen von andern Ei-  
sernen Wahren geschicht / zu Zoll gegeben werden soll.

Von jedem Thaler werth /	dergleichen	Sal.	Kre.	Hell
Kriegs-Rüstung	- - - - -	-	1	2

Umliegen-  
de Poten-  
taten / sol-  
len Acht ha-  
ben / damit  
keine  
Kriegs-  
Munitiou,  
dem Tür-  
cken zu ge-  
führt  
werde.

Wir wollen uns aber dagegen gnädigst versehen / es  
werden angeregte Potentaten / die nothwendige und ernste  
Vrordnung thun / damit angezeugte Kriegs-Munitiou,  
in der en Länder verbleiben / und gar nicht dem allgemeinen  
Feind der Christenheit / dem Türcken / zu seinen Gebrauch wie-  
der uns zugeführt. Denn da es geschehe / würden wir die Ver-  
führung / mehr gedachter Kriegs-Munitiou, nicht allein wie-  
der einzustellen / sondern auch unsere Unterthanen die darum  
Wissenschaft gehabt / und solches befördern helffen / deß-  
wegen an Leib und Gut / zu straffen / verursacht werden.

Zu billiger  
und ande-  
re so ihre  
Wahren  
auf Guts-  
sche wagen  
führen las-  
sen / sollen  
der befrei-  
hung des  
Zolls / an

Und weiln wir in gewisse Erfahrung kommen / das viel  
Handels Leute / mit Kleinodien / Edelgesteinen / Gold u. Sei-  
denen Wahren starcke Handtierung treiben / solche Wahren  
auf Gutsche Wagen / unangesagter / auch heimlich einführen /  
davon keinen / oder wieder ihr End und Gewissen / zu wenig  
Zoll abgeben / und hier mit die gröste Contrabant, nun viel  
lange Jahr hero getrieben / auch ungewöhnliche Beywege  
zu Contrabant und Unterschleiff gesucht / und uns unser Ge-  
bührniß dadurch entzogen. So ordnen und wollen wir das  
alle und jede dergleichen Wahren und Gattungen  
so auf Gutsche Wagen und Kalesen geführt / in Reittas-  
schen

G



der Ersten Zoll-stelle mit genießsen.

Contra-  
bantirer,  
sollen an  
Leib und  
Gutt ge-  
strafftwer-  
den.

Wenn ein  
Kauff- o-  
der Fuhr-  
mann ein  
Viertel  
Meil von  
der Ersten  
Zollstadt/  
unange-  
sagter für  
übersollen  
solche Wa-  
ren für  
Contra-  
bant ein-  
gezogen  
werden.

Wenn der  
Strassen-  
Bereiter/  
einen un-  
terschleiff/  
oder Be-  
trug in ver-  
zollung  
der Wah-  
ren ver-  
merct sol-  
ten solche  
besichtigt/  
und wann sich unrecht befunden/für Contrabant eingezogen werden.

schen/ Bulgen/ oder anderer Gestalt fortgebracht/ an der Ersten Gränz Zollstette/ gegen empfangung eines ordentlichen Zoll-Zettels/ verzollt werden/ und solche Contrabantirer, anderer Kauff-Leute befreyung des Zolls / an der ersten Zollstatt/ gar nicht genießsen sollen / zu deme / soll auch einen und andern Contrabantirer nicht helffen / ob er gleich nicht auff frischer That ergriffen würde/ sondern wann hernach/ über kurz oder über lang/ die Wahren im Hauß gefunden/ oder sonsten für käm/ das er Contrabant getrieben / der soll nichts weniger / nach gestalt des Verbrechens/ an Leib und Gut gestrafft werden.

Wann auch unser Strassen-Bereiter / einen Fuhrmann/ so wohl einen Kauffmann/ oder Kauffmanns-Diener/ auf einen Gutsche wagen oder Kalessen/ auf den Strassen/ in Städten/ auf den Märkten/ oder sonst antrifft/ der vor der ersten Zoll-Stadt für über gefahren/ sich nicht angesagt/ und der Fuhrmann/ so auf Budiszin/ oder Görliß fehret/ die Wahren auf seinen Wagen/ obverstandener massen/ nicht besiegeln lassen/ und derowegen keinen ordentlichen Zettel/ von Zoll-Einnehmer / an der ersten Zollstadt/ vorzuweisen hette/ wann nun einer / oder der ander/ wie vorgehend gemelt/ auch nur einer viertel Meil wegs/ von ermelter ersten Zoll-Stadt/ für über gefahren / wäre/ der soll samt den Wahren/ eingezogen/ und dieselben/ für ein verfallen Gutt/ geachtet werden.

Ferner/ wenn ermelter Strassen-Bereiter / vermercken würde/ das der Zoll nicht recht / oder für voll abgeben/ und unterschleiff gebraucht / oder aber unterwegs/ mehrers darzu geladen/ und entweder/ auch nicht verzollt oder diß/ so auf Budiszin und Görliß zugehet/ nicht besiegelt worden wäre. Soll er den Fuhrmann auffhalten/ die Polleten/ gegen den Balln/ Bäßern und Wahren / ersehen/ und diß/ so als ein Contrabant befunden / zu unsern Händen einziehen/ davon ihnen jederzeit / der dritte Theil erfolgen soll.

und wann sich unrecht befunden/für Contrabant eingezogen werden.

In

Kauff- u.  
Fuhrleute  
sollen die  
rechten u.  
gebrauch-  
igen Land-  
Strassen/  
innenhal-  
ten bey  
Straff.

Zusonderheit soll ein fleißiges aufmercken gehalten wer-  
den / damit die ordentlichen gebrauchigen Land-Strassen/  
von obbemeldten Kauff- und Fuhr- Leuten / auch Gutsche  
Wagen / innengehalten / und nicht abwege gesucht / und  
diese Wahren / so auf Budisin und Görlitz zugehen sollen /  
nicht in andere Städte / durch die Beystrassen / geführt  
werden / wie dann etliche unsere Kauff- Leute / in Lausitz /  
obgedachte Wahren / entweder durch die Beywege / in an-  
dere Städte verführen / auch von denen / so auf Budisin  
und Görlitz zu fahren / dieselben allda nicht besichtigen las-  
sen / und verzollen / sondern unaufgemachter / von dan-  
nen weiter schicken / und wann sie alsdann anderer Orth /  
des Zolls halber befragt / fürgeben / das sie den Zoll / zu  
Budisin oder Görlitz schon abgegeben / das uns also /  
von ihnen ein grosses entwendet / hinführo gar nicht nach-  
gesehen / sondern wann solche Wahren / auf Budisin oder  
Görlitz zugeführt / sollen die auch allda besichtigt und ver-  
zollt werden. Und zum fall es nicht geschehen / sondern oh-  
ne erlegung des Zolls / weiter verschickt werden wolten /  
sollen solche Wahren / als ein Contrabant, eingezogen  
werden.

Wen Bu-  
disinische  
u Görlitz-  
sche Han-  
dels- Leute /  
unter  
schleif-  
brauchen /  
sollen ihre  
befreyun-  
gen auf ge-  
hebt wer-  
den.

Wir wollen uns auch hiemit / gnädigst vorbehalten  
haben / zum fall / unsere Budisinische / und Görlitzische  
Handels- Leute / sich Unterschleifs gebrauchen / und dieser  
unser Ordnung gemäß / nicht nachleben wolten / das wir  
alsdenn / von ihren Wahren / inmassen von andern / glei-  
cher Gestalt / den Zoll / an der ersten Gränz Zoll- Stadt /  
abfordern zu lassen / anzuordnen / Ursach haben würden.

Wie es mit denen Gattungen / Victualien und  
Wahren / davon der Zoll / eher nicht / denn wenn die / aus dem  
Lande verführt / gegeben wird / gehalten werden soll.

Wie es  
mit ver-  
zoll- der  
Wahren /

Wenn jemand / derselben in unserm Lande Ober-  
Lausitz / viel oder wenig erkauffen / oder auffladen wird / in  
Meinung / die ausser Lands zu verführen / der / oder dieselben  
sollen

so aus den  
Land ge-  
für gehalten  
werden wer-  
den sol, ne-  
ben ange-  
hängter  
Straff.

sollen solche Wahren alsbald / ben der Zoll-Stadt da solche Wahren aufgeladen oder aber ben der ersten Zoll-Stadt darauff solche Wahren zu geführt werden müssen / ben ihren Endt und Gewissen / rechtmessiger und gebührlicher weise ansagen / und folgend den geordneten Zoll / davon entrichten und bezahlen. Darüber einen jeden / alsbald von unserm Einnehmer / und Gegenschreiber daselbst / zwo Quittungen oder Zoll-Boleten / eines lauts gegeben werden / deren eine er am Thor / derselben Stadt dem darzu verordneten Thorhüter / die ander aber in der letzten Gränz Zoll-Stadt abgeben soll. Und weiln sich oft zutregt / das etliche solche Zoll-Quittungen / an den Gränzen nicht abgeben / sondern neue Strassen suchen / und folgend den erlegten Zoll mit diesen fürwenden wiederum abfordern / als wann sie die Wahren im Lande verhandelt. Sintemahl wir aber dasselbe ferner zu gestatten / nicht gemeint seyn / derowegen so wollen wir Nenniglich / mit sonderm Ernst aufgelegt haben / daß sich dessen künfftig keiner wer der auch sey / mehr unterstehe: Da aber einer oder der ander / dißfals betreten würde / so sollen deme oder demselben / sein oder ihre Wahren / sie sein gleich verzollt oder unverzollt eingezogen und genommen werden / und sie derselben / gänzlich verlustig seyn.

Kramer u  
Hand-  
wercksleu-  
te / so die  
Wochen u.  
Jahr-  
märkte  
besuchen /  
über der  
Gränz /  
die sollen /  
von ihrer  
Losung /

Was aber die Kramer und Handwercksleute / so mit dergleichen / und andern gemeinen Wahren / aus dem benachbarten Städten und Flecken / die hier im Lande gebräuchlichen Jahr- und Wochen Märkte besuchen / Item die so aus diesen Marggraffthum entgegen / mit ihrer Arbeit und Gattungen / wieder hinaus über die Gränz zu Märkte ziehen betrifft / damit soll hinführo diese Ordnung gehalten werden / das ein jeder frembder nach verrichtem Markt / alsbald und unerfodert / zu unserm verordneten Zoll-Einnehmer gehen / demselben / wie viel Geld er aus seinen verkauften Wahren und Sachen gelöst / anzeigen / und von jeden Thaler Losung / einen Kreuzer zu Zoll entrichten / die Einheimischen aber / so wie gemelt / hinaus über



über die Gränz ziehen/ die sollen wann sie wieder zurück kommen/ alsbald in hereingehen / auch ungefordert sich bey dem Zoll Einnehmer anmelden/ und gleichfalls von ihrer Losung den gebührenden Zoll/ ihren Pflichten nach/ damit sie uns verwandt richtig abzugeben/ und von jedem Thaler Losung einen Kreuzer zu erlegen schuldig seyn.

Die vom Adel/ welche Wein u. andere Victualien auß Land schicken u. andere Waren dagegen ins Land bringen / sollen gleichfalls von allen und jedem den Zoll geben/ bey darzu gesetzter Straffe.

Weil uns auch fürkommt/ das etliche Adels auch wohl höhere Stands Personen ihr zu Gewächs / auch von ihren Unterthanen/ und von andern erkauffte Wein / Getreidt/ Vieh Wolle / Leinwand/ Milch=Speiß/ Schmalz/ Butter/ Käß/ Holz Fisch/ und dergleichen Waren / in andere Lande verführen/ und davon keinen Zoll reichen lassen wollen. Auch dagegen etwa allerhand zollbare Waren von Kleinodien/ und Seiden Zeug/ ohne Reichung eines Zolls / ins Landt bringen lassen und was ihnen gefelt behalten/ das ander aber / den Kauffleuten/ Juden oder Schotten anhängen/ und solcher Gestalt andern gewerbs Leuten die Nahrung entziehen.

Wann dan solches/ob sie wohl etwa fürwenden/das sie die Victualien, auf ihre in andern Lande habende / Güter zu ihrer eigenen Haus=Nothdurfft führen lassen/ zu schmelzung und Nachtheil / unsers Lands Fürstlichen Regals/ und gebührenden Zollgefälle gereicht: So sollen sie obgesetzten Zoll zu erlegen/ nichts weniger als andere schuldig/ und desselben keines wegs exempt, und befreiet sein / es wäre dann/das einer oder der ander von Adel/wegen derjenigen Victualien, so er zu seiner selbst Haus=Nothdurfft bedürffig von uns oder unser Beheimischen Cammer / einen Paß=Brieff für zuweisen hette/ ausser dessen sollen alle Gattungen und Waren/ bey Verlust derselben auch Wagen und Ross/ in der ersten Zoll=Stadt/ wie andere angesagt/ und der Gebür nach verzolt werden.

Und gebieten darauff vorgedachten unsern Unterthanen / Geistlichen und Weltlichen/ sonderlich aber/ unserm Land=

Leerer von Adel  
Victualien für  
Haus Noth=  
durfft sein  
frei.

Land-Vogt/Lands-Hauptmann und dessen Gegenhändler  
auch unsern andern Haupt- und Ambtleuten/ so wohl Fis-  
caln und allen andern Obrigkeiten/ Städten Flecken und  
Gerichten jedes Orts/ fürnehmlich aber/ an welchen Or-  
ten/ unsere Zoll-Einnehmer und Gegenschreiber / auch  
Zoll-oder Strassen-Bereiter und Geleits-Leute/ zu Be-  
förderung und einbringung obangezeigts unsers hierinnen  
aufgesetzten Zolls/ in gedachtem unserm Marggraffthum  
Ober-Lausitz geordnet/ oder an welchen Orten mit Wah-  
ren gehandelt würdet/ und in Summa/ wie obbegriffen/  
hiemit Ernstlich/ und wollen das ihr so weit sich eines jeden  
Jurisdiction und Gebiet erstreckt/ von unser-auch Ambts-  
und Obrigkeit wegen/ ob solchem unserm Zoll und Ord-  
nung/ auch denen darzu geordneten Zoll-oder Strassenbe-  
reitern/Einnehmern und Gegenschreibern/mit allen Ernstli-  
chen Fleiß handhabet/ sie schützet und schirmet/ ihnen auch  
in bemelten ihreu Ambts-Sachen / Diensten und Noth  
durfften auf Ihr ersuchen und anlangen/ jederzeit rathsam  
hülfflich und beyständig send/ und ihren fürfallenden Be-  
schwörungen/ zu Beförderung unsers Cammerguts/ ge-  
bürlichs einsehen/ Wendung und Aufrichtung thut.

Daneben auch fürnehmlich / eure fleißiges aufsehen  
und erkundigung haltet/ auff das forthin niemands / wer  
der auch wär/ zu vertreib- und verführung solches unsers  
Zolls/ in bemeltem unserm Marggraffthum Ober-Lausitz/  
keine frembde ungewöhnliche oder unbekante neue Stras-  
sen/ ab- und Beywege suche/ sondern den alten gewöhnli-  
chen/ und jetztgeordneten Land-Strassen/ und unsern hier  
zu ausgesetzten Zoll-Städten nach treibe und fahre / bey  
welcher Obrigkeit und Gebieth aber/ befunden würde/das  
sie auf ihren Gründen und Gebieten einige Contrabant und  
Verführung der Zoll / wieder dieses unser Verbot und Ge-  
bot durchgehen lassen/ oder solches zuschen und gestatten /  
und nicht wehren/ oder auch an gebührenden Orten nicht  
anzeigen.

Item

Item welche die Weg und Landt-Strassen mit Aeftern/  
oder sonst verängern/ schmeln oder einziehen würden /  
gegen dem oder denselben/ wollen wir uns gleichermassen/  
derhalben gebührliche und ernstliche Straffe / vor behal-  
ten haben.

Und soll dieses unser neues Zoll- Mandat/ und neue  
Verzollung wegen der corrigirten Posten / nach publici-  
rung desselben/ mit Ausgang eines Monats Frist angehen  
Von denen Bahren aber / die in Alten Zoll- Mandat be-  
griffen/ die sollen/ bis zu Ausgang bemeldten Monats-  
Frist/ inmassen bishero geschehen verzollt werden.

Darnach wisse sich ein jeder zurichten/ auch für Scha-  
den und Nachtheil zu hütten. An dem allen geschicht un-  
ser endlicher auch Ernstlicher Will und Meinung.

Geben auf unsern Königlichen Schloß Prag/ den Ze-  
henden Monats Tag Octobris, Anno 20. Im Sechze-  
hen Hundert und Sechs Zehenden. Unserer Reiche/ des  
Römischen im Fünfften / des Hungarischen im Achten/  
und des Beheimischen im Sechsten.

## Matthias.

Wilhelm Slavata  
Manuprop.

Admandatum Sacæ, Cæsæ.  
Regiæq; Mtis proprium.

Carolus H. von  
Martiniß.

E. Grad.  
Manuprop.

Das nun dieses vorher gedruckte Kayf. Re-  
novirte Zoll, Mandat / mit den rechten  
Wahren / unter Ihrer Kayf. Maytt. eigenen lub-  
scription und aufgedruckten Kayfer- und König-  
lichen Secret ausgegangenen und publicirten  
Original von Worten zu Worten gleichstimmig  
und überein lautend / bekennen wir Caspar von  
Meckrad auf Malschwik und Doberchik / höchst-  
gedachtester Ihrer Kayf. Maytt. Rath / des  
Marggraffthum Ober, Lausitz Landes- Haupt-  
man / 2c. Und Nicolaus von Versdorff auf  
Zeichnik und Schnau / Ihrer Maytt. Gegen-  
händler daselbst / 2c. mit unsern vorgestellten ange-  
bornen Petschaften und eigenen Hand Unter-  
schriften; Actum auffm Kö. Burgklein zu Bu-  
dissin / den 16. Febr. des 1617. Jahres.

# Register über vorherstehendes Zoll-Mandat.

**A.**

Adeliche, so Victualien außn Land schicken, und andere Wahren dagegen ins Land bringen, sollen Zoll geben	29
Aeyre	19
Allaun	14
Aniß	14
Aepffel	14
Arbeis	21
Arbeit gold und silberne	6
Atlas seidener	4
Niederländisch oder Prickisch	5

**B.**

Balsam	15
Baum-Oehl	20
Befiegelung der Kisten	8
Biber	6
Bier	20
Bilder	15
Birnen	14
Bley	19
Böcke	18
Felle	18
Borten posament wollene	5 13
Brandtwein	20
Breter	22
Bücher	15
Butter	14
Druck-Brand-oder Pagament Silber und Gold soll nicht aus den Land geführet, oder umgemünzt werden	22

**C.**

Sammettuch	6
Canawaz	4
Cavern	14
Carisey Englischer geringer	15 16
Carteck	4
Citronen	14
Cleinodien	6
Contrabandirer Straffe	26
Corallen	6
Corduan	19
Coriander	14

**D.**

Damast	4
Decken seidene gemeine	5. 13 13
Drath eiserne	19

**E.**

Edelgesteine	6
Eisen	19
werck	19
Elends-Leder	18

**F.**

Fech	14
Fed. in Bett	15
Hutt	15
Schreib-	15
Strauß	15
Feigen	14
Fellwerck	18
Filosell	4
Fische	21
Fuchs gemeiner	14
schwarzer	6
Fuhrleuthe sollen sich im Zoll-Ambre bald anmelden	7
den Pollet-Zettel überantworten	8
nicht in engen Gassen und Win- ckeln etc. abladen	8
sollen die gebräuchlichen Landstras- sen inne halten	27

**G.**

Gabis	15
Galgand	14
Gallus	14
Garn feines	13
Nessel	5
wollen	13
Gefässe	21
Gold, so die Kauffleuthe zu Bezahlung der Wahren in Pohlen führen, soll zuvor be- sichtiget werden	24

Gelieder	18
Gemahlte	15
Genota	6

**H.**

Gerste	21
Malz	21
Gesäme	15
Geschirr gold und silbern	6
Getrand allerhand	21
Gewürze	14
Glas	14
Glöthe	19
Gold gesponnen	6
gezogen	5
Schnüre	5
Wahren	12

Grob

Grabeisen 19  
 Graffgran 4  
 Granaten-Tuch 6  
 Graupen 21  
 Groffgran 13  
 Gürtel/ Gold/ Sammt und seidene 5

H.

Haber 21  
 Hacken 19  
 Haferslauchen 13  
 Halzbänder 6  
 Handtücher 13  
 Hanff 21  
 Haringe 21  
 Hechte 21  
 Heidekorn 21  
 Hermeln 14  
 Hiersche 21  
 Hirsch-Leder 18  
 Holzwerck 22  
 Honig 21  
 Hopffen 21  
 Hütthe 14

J.

Jngber 14  
 Jnschlit 14  
 Juden 9. 16  
 Jubilirer und andere, so ihre Wahren auff  
 Gutsche Wagen führen lassen, sollen der  
 Befreyung des Zolls an der ersten Zoll-  
 stelle nicht genüssen 25. 26  
 so ihre Wahren in Reittaschen, Ka-  
 sehen etc. einführen, und nicht den  
 Zoll davon entrichten, auff die-  
 jenigen soll Achtung gegeben wer-  
 den 8. 9

K.

Kälber 18  
 Kalch 22  
 Kalmus 14  
 Karpffen 21  
 Käse 14  
 Kauß-Leuthe sollen die rechte Strasse fahren 27  
 Keimben/ daraus die Röthe erzeuget, soll nicht  
 aus den Land geführt werden 17  
 Kimmel 14  
 Kleider alt und neue 16  
 Knobloch 14  
 Knöpfse seidne 5  
 Kohl 15  
 Korn 21

Kramer und Handwerker/ so die Jahrmärc-  
 te über der Gränze besuchen sollen Losung  
 geben 28

Krämerey gemeine 14  
 Kraut 14  
 Kräutelwerck 14  
 Krebse 21  
 Krenzel-Kraut 14  
 Küchelspeiß 21  
 Kube 18  
 Kümiglein 14  
 Kunst-Stück gemahlte 15  
 Kupffer 7. 19  
 Stich 15  
 Wasser 14  
 Kürbis 15

L.

Lachs 21  
 Lamb-Felle 14  
 Leder ausgearbeitet 18  
 unausgearbeitet 19  
 Leichstein 22  
 Leinwand köstliche ausländische 6  
 klein und grobe Galler 13  
 Leinsaamen 21  
 Lemonien 14  
 Leipziger Fuhrleuthe sollen ein Verzeichniß  
 der, Wahren bey sich haben und auff der  
 ersten Zollstadt verzollen 11  
 Lorbern 14  
 Luchß 6

M.

Machayer Niederländisch 13  
 Macheren zürkisch oder seidner 5  
 Majoran 14  
 Malz 21  
 Mandeln 14  
 Margerand Aepffel 14  
 Marter 6  
 Materialia Pharmaca 15  
 Meßer 19  
 Messing 19  
 Meth 20  
 Mißverständnis des alten Zoll-Mandats 12  
 Mühlsteine 22  
 Munition soll nicht aus dem Lande geführt  
 werden 24  
 Münze gute des Reichs an Gold und Sil-  
 ber soll nicht aus dem Land geführt,  
 gebrochen/ oder umgemünzt werden 23  
 Muscaten Blüthen 14  
 Nüsse 14

	N.		
Nägelein	14		
Nelken	14		
Resteln	5		
Niederländische Wahren	13		
Nüße	14		

	D.		
Ochsen	18		
Oblen	21		
Olicäten	15		
Oliven	14		
Ormasin	4		
Obriigkeiten sollen die Post-Bedienten schi- gen und ihnen beystehen	30		

	P.		
Papier	15		
Parchant	5		
Past-Zindel	13		
Pech	14		
Perlen	6		
Petersilge	15		
Pfeffer	14		
Pferde	18		
Pflaumen	14		
Plech	19		
Pommerangen	14		
Posament Porten	5		
Potentaten sollen Acht haben damit keine Munition dem Türcken zugeführt werde	25		
Prockatel	4		
Pulver soll außer Landes nicht geführt wer- den bey hoher Straffe	24		

	R.		
Rauche Wahren gemeine	14		
hohe	6		
Rebfelle	18		
Reiß	14		
Reittich	15		
Rodehauen	19		
Rosinen	14		
Rosmarin	14		
Röße	18		
Röthe	17		
Rüben	14		
Rüstung	25		

	S.		
Saftan	19		
Saffran	14		
Saamwerck	15		

Salz	14		
Sammet	4		
Sammetin	4		
Schaaffe	18		
Felle	14	18	
Scharlach	6		
Schauffeln	19		
Schepse	18		
Scheren	19		
Schleiffsteine	22		
Schleyer	13		
seidener	5		
Schlößer	19		
Schmalz	14		
Schmeltwerck	6		
Schnüre gemeine	14		
Samt oder seidene	5		
Schweine	18		
Schmisch Leder	18		
Seide allerhand	5		
decken	13		
Garn	13		
Porten und Schnüre	5		
Tapezereyen	13		
Wahren	5	12	
Zeug	4		
Seiffe	14		
Senfen	19		
Servietten	13		
Sicheln	19		
Silber gesponnen	6		
gezogen	5		
Schnüre	5		
Stahl	19		
St. inwerck	22		
Straffe der Budisnischen und Görli- schen Handelsleute so Unterschleiff brauchen	27		
Strassen Bereuther soll/ wenn er einen Be- trag mercket die Wahren besichtigen	26		
Stroßschneiden	19		

	T.		
Taffe	4		
Tapezereyen	5	13	
Tappichte	13		
Tberiac	15		
Tischtücher	13		
Tobin	4		
Triep oder Buben Sammet	5		
seidner	5		

Zschamloch	5
Zscharlach	5
Zücher allerhand	15. 16
hohe ausländische	6. 12

B.

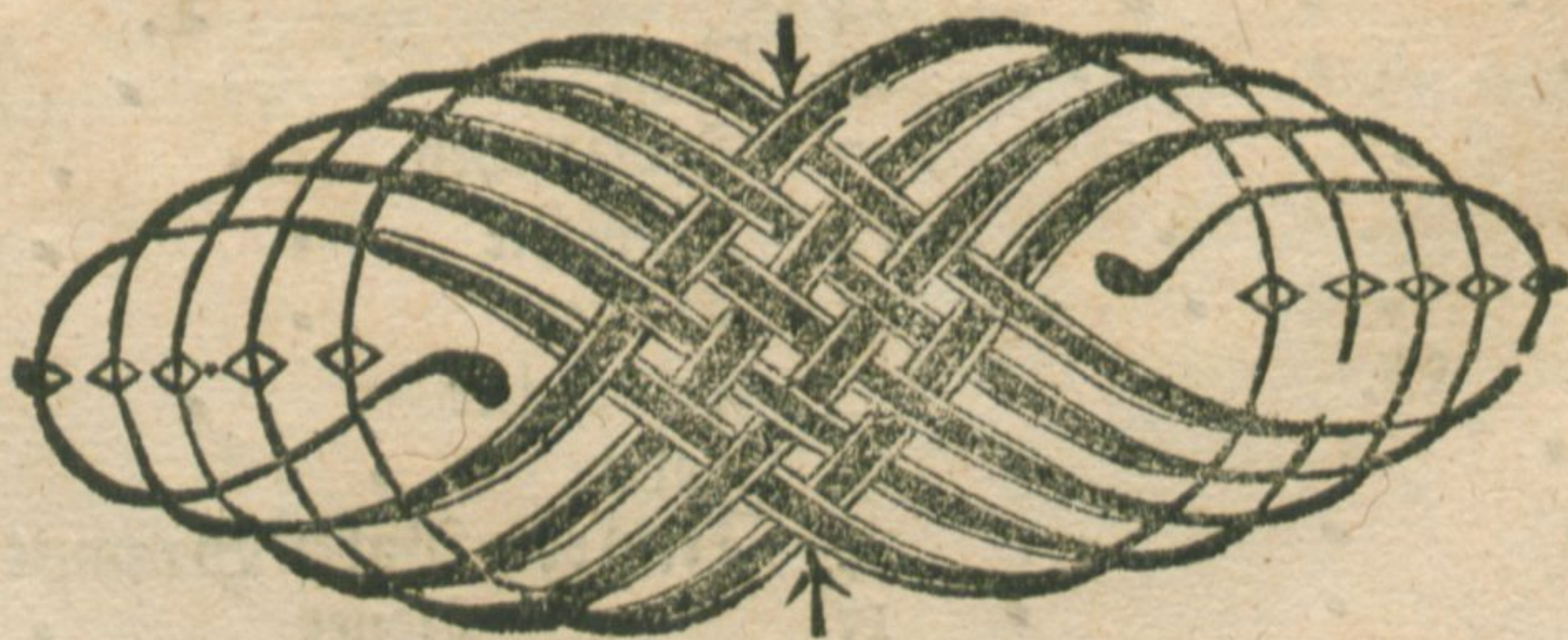
Verzollung der Wahren so ins Land geführt und dariinnen abgeladen werden	4
wie es damit gehalten werden soll	7
Verzollung der Wahren/ welche durch oder aus dem Land geführt werden	11
Verzollung der Wahren so aus dem Land geführt werden	27
Verzollung der Wahren so aus Ober-Lausitz in Hungarn/ Desterreich verführt werden	12
Victualien	14. 29
Vorstadt	13

B.

Wachs	21
Wahren inländische	13
Niederländische	13
rauche	6: 14
Seidene	5
Silber und goldene	5. 6. 12
Wahren/ so aus dem Land zu führen verbotzen	22
sollen in der ersten Zoll-Stadt vergeben werden	9
sollen den eigentlichen Werth nach bey dem Eyd und Gewisfen angesagt und deutlich specificiret werden	13
so eine Viertel-Meile von der Zoll-Stadt/ ohne einen richtigen Zoll-Zettel auff	

zuweisen/ angetroffen werden/ sollen contraband seyn 26  
welche durch oder aus dem Land geführt/ sollen verzollt werden 11  
wie es damit zu halten wenn sie ins Land gebracht und darinn abgeladen werden 7

Wahren/ wie es mit denjenigen gehalten werden soll/ so aus dem Land geführt werden	27
Wasser gebrandtes	15
Weidt	14
Weine	19. 20
Wein-Esig	20
Weinstein	14
Weizen	21
Malz	21
Mehl	21
Wegsteine	22
Wolle/ Schar	17
Gerber	17
Wölffe	14
B.	
Ziebeen	14
Ziegen	18
Ziehn	19
Zimmet	14
Zindel Dort	4
gold oder silberner	5
Zittwer	14
Zobel	6
Zoll-Zettel/ wie lange er gültig	10
Zucker	14
Zwetschen	14
Zw effeln	14
Zw ilich	13
Zw irn	13









*Handwritten:* 2147. 40

ULB Halle 3  
004 969 421  

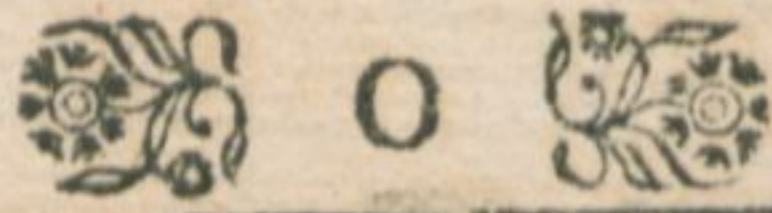

*Handwritten:* Sb. f

*Handwritten:* WMA

*Handwritten:* m.c.







garn/ Böhheim,  
herzog zu Dester  
Luzenburg und  
zu Tirol/ zc.

Entbieten  
Geistlichen und  
Wesens/ die in  
sein/ sonderlich  
mann/ auch  
Cammer-Procu  
dern Obrigkeit  
Land-Leuten un  
wohl auch/ allen  
Zolls/ und dess  
schreibern/ und  
und ausländisch  
Bieh/ und aller  
Pfennigwerthe  
oder über die Gr  
Ober-Lausitz/ i  
und treiben/ un  
Mandat für köm  
halt sonsterinner  
Genad/ und füg

Obwohl/  
Herr Ferdin



stbias/  
B Gnaden  
rischer Kay  
n Mehrer des  
nien/ zu Hun  
König/ Erb  
en/ Herzog zu  
Lausitz/ Graff

Interthanen /  
Standes und  
Ober-Lausitz  
ndes-Haupt  
mbt = Leuten,  
ohen-und Ni  
Vornehmen  
fehlhaben/ so  
hmern unfer  
ten/ Gegen  
und jeden/ in  
euten/ so mit  
Gattungen/  
n-und durch /  
ggraffthums  
ung haben /  
er offen Zoll  
essellen Inn  
Kaiserliche  
wissen.

htigste Fürst/  
Unser gelieb  
ster

